



FFH-Screening
„Ateliers communaux“

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Phase 1

im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen eines projektierten
Gemeinde-Ateliers im Bereich „Auf Werbett“ Mondercange



RAPPORT

20180683-LP-DUA

Auftraggeber**Administration Communale de Mondercange**

B.P. 50
L-3901 Mondercange
www.mondercange.lu

**Auftragnehmer****Luxplan S.A.**

Ingénieurs conseils
B.P. 108
L-8303 Capellen
Tél.: 26 39 0-1
Fax: 30 56 09
Internet: www.luxplan.lu



Projektnummer	20180683-LP-DUA	
Betreuung	Name	Datum
Erstellt von	Dr. Marco Hümann, Dipl. Umweltwissenschaftler	Oktober 2018
Geprüft von	Andreas Wener, Dipl. Geograph	Oktober 2018

Modifikationen

Index	Modifikationen	Datum

R:\2018\20180683_EF_Ateliers_Communaux_Mondercange\C_Documents\C2_Docs_Luxplan\C22_Environnement



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.1	Feststellung der Betroffenheit eines Schutzgebietes	3
1.2	Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	5
1.3	Ablauf einer FFH-VP	5
2	Lage der Planzone und geplante Maßnahmen.....	8
2.1	Lage und Bestand.....	8
2.2	Planung	10
3	Beschreibung des relevanten Natura-2000-Gebietes LU0002007	13
4	Prüfkriterien - Einzelflächenbetrachtung	17
5	Fazit.....	20
6	Literatur	21

Abbildungen

Abb. 1: Topographische Karte s/w mit Verortung der Planzone (ACT 2013).....	2
Abb. 2: PAG en vigueur actualisé mit Verortung der Planzone (Zeyen+Baumann, September 2014)	2
Abb. 3: Planzone und benachbartes Natura 2000-Gebiet LU0002007 (ACT 2017, MDDI 2009)	4
Abb. 4: Planzone und nationales Schutzgebiet „Am Bauch“ (ZH42) (ACT 2017, geoportail.lu).....	4
Abb. 5: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte (verändert nach EU-KOM 2001).	7
Abb. 6: Orthofoto 2017 und Lage der Planzone (ACT 2017).....	8
Abb. 7: Orthofoto 2017 der Planzone (ACT 2017)	8
Abb. 8: Bereich der Planung; Umriss und Flächen der geplanten Baumaßnahme (Luxplan S.A., Mai 2018)	10
Abb. 9: Darstellung der geplanten Infrastrukturen und Gebäude - Vogelperspektive (Alleva Enzo Architectes, Juli 2018).....	11
Abb. 10: Darstellung der geplanten Infrastrukturen und Gebäude - Draufsicht (Alleva Enzo Architectes, Juli 2018).....	11
Abb. 11: Darstellung der geplanten Infrastrukturen und Gebäude - Gebäudekonzept (Alleva Enzo Architectes, Juli 2018).....	12
Abb. 12: Landschaft und Umwelt (Alleva Enzo Architectes, Juli 2018)	12
Abb. 13: FFH-Gebiet „Vallée supérieur de l’Alzette“ (LU0002007) (Quelle: Geoportail 2018).....	13

Abkürzungen

COL	Centrale Ornithologique du Luxembourg
DEP	Detail- und Ergänzungsprüfung, 2. Teil des Umweltberichts zur SUP
EU-VSchRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie
EU-VSG	Europäische Vogelschutzgebiete
FFH-RL	Flora Fauna Habitat-Richtlinie
FFH-VU	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
MDDI-DE	Ministère de Développement Durable et des Infrastructures - Département de l'Environnement
MNHN	Musée National d'Histoire Naturelle
NatschG	Naturschutzgesetz 2018
PAG	Plan d'Aménagement General
PDAT	Programme Directeur d'Aménagement du Territoire
PSP	Plan Sectoriel Paysages
RGD	Règlement Grand-Ducal
SDB	Standard-Datenbogen
SUP	Strategische Umweltprüfung
UEP	Umwelterheblichkeitsprüfung, 1. Teil des Umweltberichts zur SUP
ZA	Ziel-Art
ZLRT	Ziel-Lebensraumtyp

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mondercange hat die Errichtung eines neuen kommunalen Bauhofes (Atelier communal) vorgesehen, welches im Bereich „Auf Werbett“, östlich an der Route d’Esch zwischen Mondercange und der Bauschutt-Deponie nördlich der A.4 realisiert werden soll.



Abb. 1: Topographische Karte s/w mit Verortung der Planzone (ACT 2013)

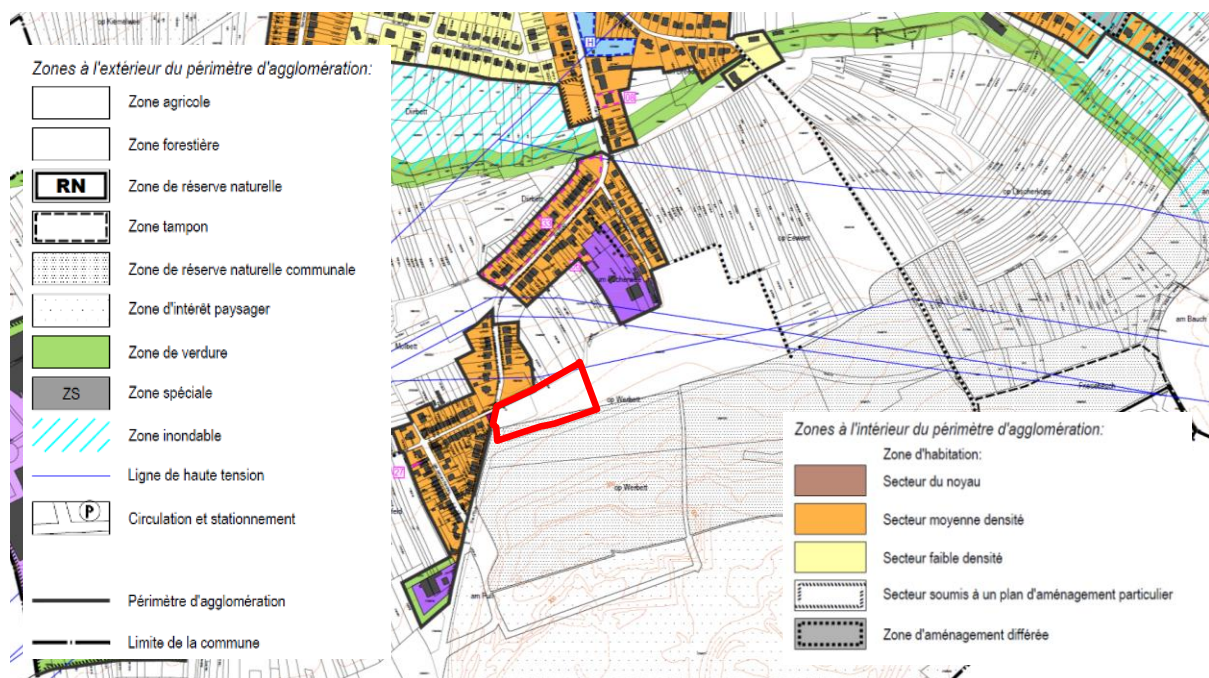


Abb. 2: PAG en vigueur actualisé mit Verortung der Planzone (Zeyen+Baumann, September 2014)

Da sich die Planzone benachbart zu einem Natura 2000-Gebiet erstreckt (LU0002007), ist die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Art. 32 Naturschutzgesetz (NatSchG) von 2018 gegeben. In besagtem Art. 32 heißt es, dass Pläne und Programme besonders geprüft werden müssen (FFH-Verträglichkeitsprüfung), wenn ein Natura 2000 Schutzgebiet direkt oder indirekt betroffen sein kann. Dies ist wichtig, da lediglich Pläne und Programme genehmigungsfähig sind, die keine erheblichen Auswirkungen auf ein Schutzgebiet dessen Schutzziele, Zielarten oder Habitate bedingen.

Aus diesem Grund hat die Gemeinde Mondercange die erforderliche Umweltprüfung beim Büro Luxplan S.A., L-8303 Capellen, beauftragt.

Werden im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen Empfehlungen hinsichtlich konkreter Minderungsmaßnahmen ausgesprochen, so sollten diese soweit möglich in die Planung eingearbeitet werden. Hierdurch ist es möglich, potentielle Impakte in ihrer Erheblichkeit zu minimieren. Ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle kann so gegebenenfalls vermieden werden.

1.1 Feststellung der Betroffenheit eines Schutzgebietes

Die Notwendigkeit einer FFH-VP ist gemäß Artikel 6 Absatz 3 und 4 der FFH-RL¹ gegeben, sobald Pläne oder Projekte einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten (kumulativ) auf europäische Natura-2000-Schutzgebiete (bestehend aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten) erhebliche Auswirkungen haben könnten. Der Artikel 6 der FFH-RL regelt darüber hinaus für Natura-2000-Gebiete, dass die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, zu vermeiden. Es wird weiterhin geregelt, wann und in welcher Tiefe Verträglichkeitsprüfungen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Die Umsetzung dieser europäischen Vorgaben in nationales Recht erfolgt mit Artikel 32 NatSchG von 2018.

Das vorliegende Screening bezieht sich auf den geplanten Bau eines Bauhofes der Gemeinde Mondercange. Durch die Lage der Untersuchungsfläche benachbart zum FFH-Schutzgebiet *Vallée supérieure de l'Alzette* (LU0002007) kann ein Wirkzusammenhang nicht ausgeschlossen werden. Potentielle Impakte eines Eingriffes auf die Erhaltungsziele inkl. der in den Erhaltungszielen genannten Arten und Lebensraumtypen, sind daher genau zu beschreiben und zu bewerten (vgl. MDDI-DE 2016).

Zudem soll hier darauf hingewiesen werden, dass außer dem Natura 2000-Gebiet ein nationales Schutzgebiet (Am Bauch, ZH42) ebenfalls potentiell durch die Planungen betroffen sein kann. Dieses überlagert sich zu großen Teilen mit dem FFH-Gebiet.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen



Abb. 3: Planzone und benachbartes Natura 2000-Gebiet LU0002007 (ACT 2017, MDDI 2009)



Abb. 4: Planzone und nationales Schutzgebiet „Am Bauch“ (ZH42) (ACT 2017, geoportail.lu)

1.2 Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Zielsetzung der FFH-VP besteht darin zu beurteilen, ob die für die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile in erheblichem Maße beeinträchtigt werden können (vgl. MDDI-DE 2016, EU-KOM 2000, EU-KOM 2001). Als Grundlage der Prüfung auf Verträglichkeit dient das vorliegende Dossier (FFH-VU). Die FFH-VU ermittelt, beschreibt und bewertet die direkten und indirekten Auswirkungen eines Projektes auch in Summation mit anderen Projekten auf ein Natura 2000-Gebiet.

Basierend auf der strikten Orientierung des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL an den gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungszielen fließt die Betroffenheit sonstiger, in den Anhängen 4 und 5 NatSchG gelisteten Arten demnach nicht in die Bewertung zur Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betroffenen Natura 200-Gebiet (FFH-Gebiet / EU-VSG) ein.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt eine differenzierte Darstellung der vorhabensbezogenen Auswirkungen sowie eine differenzierte Beurteilung zur Erheblichkeit der jeweiligen möglichen Beeinträchtigungen ausschließlich im Hinblick auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele². Ziel ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet gelisteten Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Arten der Anhänge I der EU-VSchRL sowie der nach Art. 4 Abs. 2 der EU-VSchRL regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und ihrer Lebensräume.

Weitere, im jeweiligen Standard-Datenbogen (SDB) eines sog. FFH-Gebietes aufgeführte Arten und Lebensräume sind nicht Gegenstand der Untersuchungen, sofern sie nicht als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mitbestimmen.

1.3 Ablauf einer FFH-VP

Der Ablauf des Prüfverfahrens einer FFH-VP ist genau festgelegt (vgl. EU-KOM 2001, Lambrecht et al. 2004, Lambrecht & Trautner 2007, MDDI-DE 2016). Er sieht vier Phasen mit verschiedenen Prüfschritten vor – vgl. unten stehendes Ablaufschema (Abb. 5, S. 7).

Im Rahmen der **Phase 1**, der **Vorprüfung** (auch **Screening** genannt), wird geprüft, ob das Vorhaben mit Auswirkungen verbunden ist, die Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes bzw. der in dem Gebiet als Erhaltungsziel gelisteten Lebensraumtypen oder Arten und Habitate auslösen können. Folglich findet in der 1. Phase die Ermittlung und Konkretisierung (Art / Intensität) der mit dem Planvorhaben verbundenen Wirkfaktorengruppen nach Lambrecht & Trautner (2007) statt. Zudem werden Lebensraumtypen und Arten ermittelt, auf die sich die Wirkfaktoren nachteilig auswirken können (Relevanzschwelle, Lambrecht et al. 2004).

² Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation.

Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones spéciale.

Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale.

Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine potenziellen, erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben auf die im Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, Arten und ihre Habitate entstehen können, kann das Projekt genehmigt werden. Bei positivem Prüfergebnis, d. h. sobald die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht, folglich die Relevanzschwelle überschritten ist, ist nach dem Vorsorgeprinzip die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) gegeben.

Ob die ermittelten, möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erheblich sein werden (Erheblichkeitsschwelle), ist Prüfgegenstand der **Phase 2**, der **Verträglichkeitsprüfung** (VP). Während im FFH-Screening eine grobe Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen nach den von Lambrecht & Trautner (2007) genannten Wirkfaktorengruppen erfolgt, ist in der FFH-VP eine genaue Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren für jede betroffene Zielart bzw. für jeden betroffenen Ziel-LRT des Natura 2000-Gebietes vorgesehen. Die Phase 2 ist demnach primärer Anwendungsbereich der Fachkonventionsvorschläge von Lambrecht & Trautner (2007), d. h. hier finden auch die Orientierungswerte für einen noch tolerablen Flächenentzug Anwendung.

Fällt das Prüfergebnis negativ aus, d. h. die LRT- bzw. artspezifische Erheblichkeitsschwelle wird (unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Schadensbegrenzung) nicht überschritten, kann die Genehmigung erteilt werden. Das Vorhaben ist somit zulässig. Ist die Verträglichkeitsprüfung hingegen positiv, muss in Phase 3 geprüft werden, ob Alternativlösungen existieren.

Die **Phase 3** dient dazu, **Alternativen** zu prüfen, mit denen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Natura 2000-Gebietes vermieden werden können. Werden eine oder mehrere Alternativen gefunden, müssen diese erneut auf ihre Verträglichkeit hin geprüft werden und durchlaufen wieder die Phasen 1 und 2. Werden keine Alternativlösungen gefunden, erfolgt Phase 4 des Prüfverfahrens.

Sind erhebliche Impakte auf ein FFH-Gebiet, auf dessen prioritären Lebensräume oder Zielarten weiterhin zu befürchten und existieren keine Alternativlösungen, so ist in **Phase 4** der Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob wirkungsvolle **Ausgleichsmaßnahmen** umgesetzt werden können. Im Rahmen dieser Phase ist zu klären, ob das Vorhaben dem Wohle der Bevölkerung bzw. dem öffentlichen Interesse dient oder bedeutend günstige Auswirkungen auf übergeordnete Umweltziele hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das Projekt genehmigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen jedoch wiederum auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden.

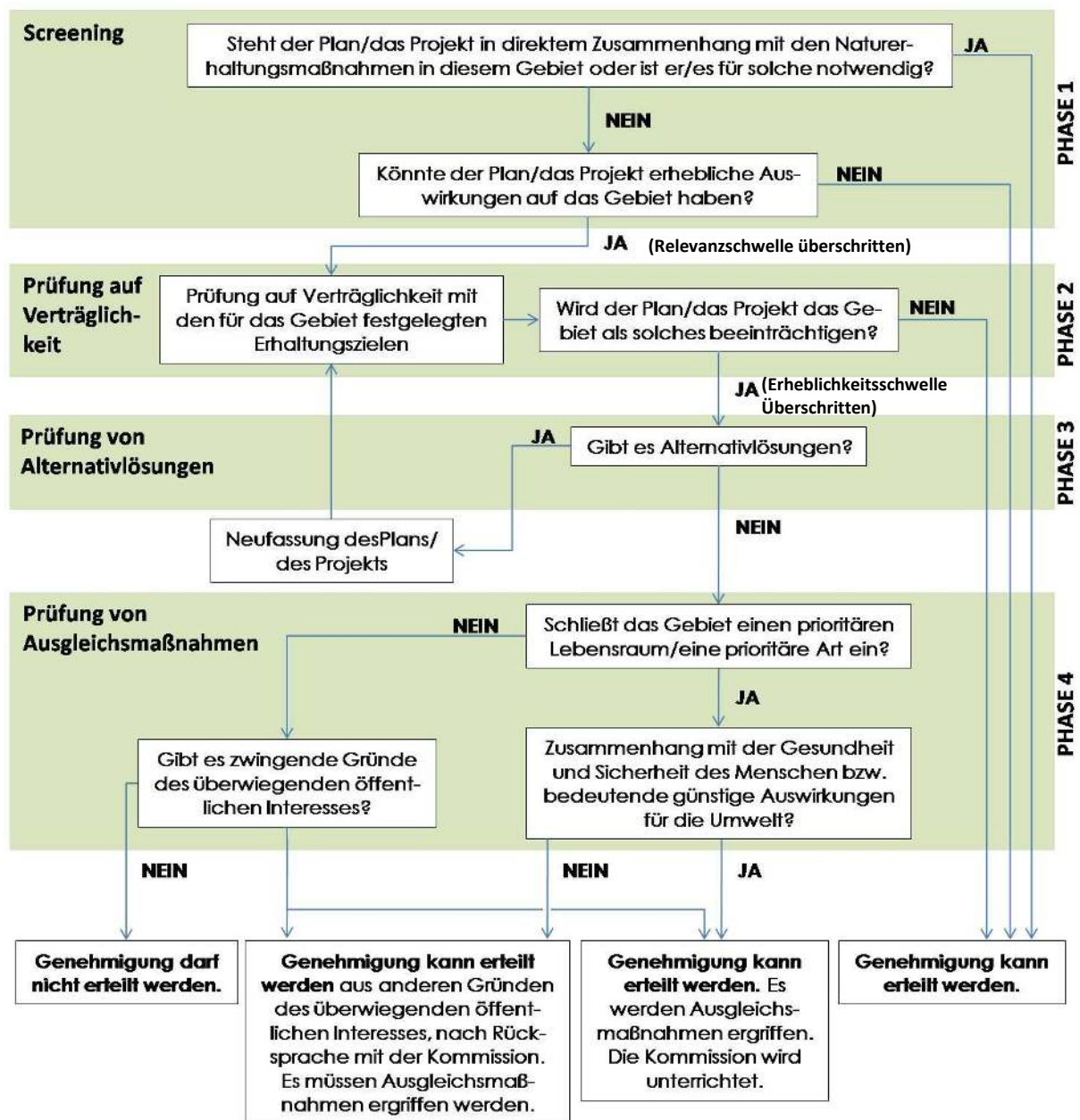


Abb. 5: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte (verändert nach EU-KOM 2001).

2 Lage der Planzone und geplante Maßnahmen

2.1 LAGE UND BESTAND

Die Planzone befindet sich südlich von Mondercange im Bereich zwischen der Ortschaft und der südlich hiervon verorteten Bauschutt-Deponie östlich des C.R. 106. Hier handelt es sich um Ackerflächen und bereits versiegelte Bereiche des Siedlungsperimeters, die durch Infrastrukturen wie einen Parkplatz (Bus-Wendeplatz), einen Kinderspielplatz sowie ein Skater-Platz eingenommen werden.

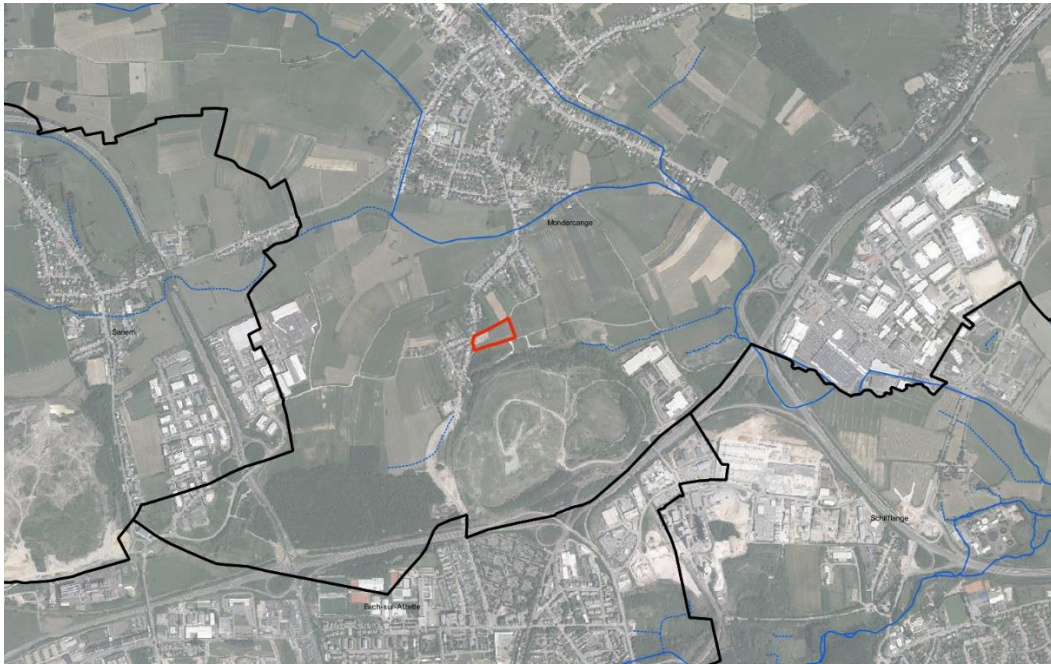


Abb. 6: Orthofoto 2017 und Lage der Planzone (ACT 2017)



Abb. 7: Orthofoto 2017 der Planzone (ACT 2017)





Blick in nördliche Richtung



Blick in nordöstliche Richtung



Blick entlang des Feldweges



Blick in südlicher Richtung auf die Bauschutt-Deponie



Blick auf den Spielplatz



Blick auf den Skater-Platz

2.2 PLANUNG

Die Gemeinde Mondercange hat betreffend der Neuplanung des Gemeindeateliers einen Wettbewerb zur Gestaltung der neuen Einrichtungen ausgerufen. Nach der Sichtung und Bewertung aller eingegangenen Vorschläge wurde der Entwurf von Alleva Enzo Architectes zurückbehalten (siehe folgende Abbildungen).

Die Planung umfasst alle für ein Gemeindeatelier notwendigen Einrichtungen. Die funktionalen Anforderungen werden dementsprechend erfüllt, wobei die wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden sollen.

Betreffend dem benachbarten Schutzgebiet und den umgebenden nach Art.17 des Naturschutzgesetzes geschützten Biotopen kann gesagt werden, dass bereits im Vorfeld der Planungen Gespräche mit den beteiligten Administrationen stattgefunden haben (MDDI, ANF), um die Erfordernisse an den Natur- und Artenschutz abzustimmen. Dementsprechend wurde im Planungsentwurf bereits berücksichtigt, dass entlang des südlich bestehenden Radweges ein Grünstreifen als Puffer zwischen dem neu entstehenden Atelier und dem Radweg bzw. dem Schutzgebiet verbleibt. Darüber hinaus wurde die östlich der Planzone verortete magere Flachland(mäh)wiese ausgespart, sodass dieses geschützte Biotop (6510) in vollem Umfang erhalten bleibt. Zusammen mit dem südlichen Grünstreifen verbleibt so eine grüne Pufferzone um die neu entstehenden Infrastrukturen.

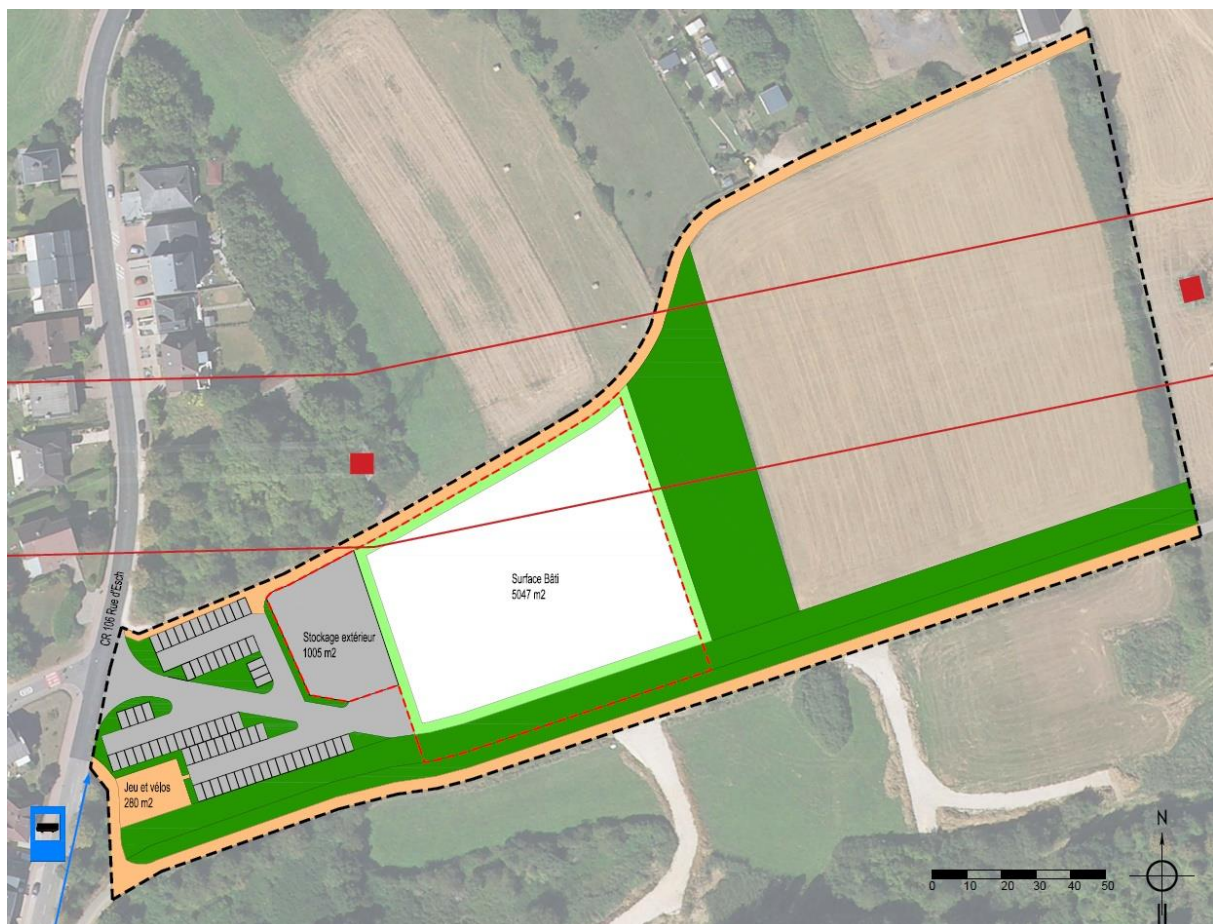


Abb. 8: Bereich der Planung; Umrisse und Flächen der geplanten Baumaßnahme (Luxplan S.A., Mai 2018)





Abb. 9: Darstellung der geplanten Infrastrukturen und Gebäude - Vogelperspektive (Alleva Enzo Architectes, Juli 2018)



Abb. 10: Darstellung der geplanten Infrastrukturen und Gebäude - Draufsicht (Alleva Enzo Architectes, Juli 2018)

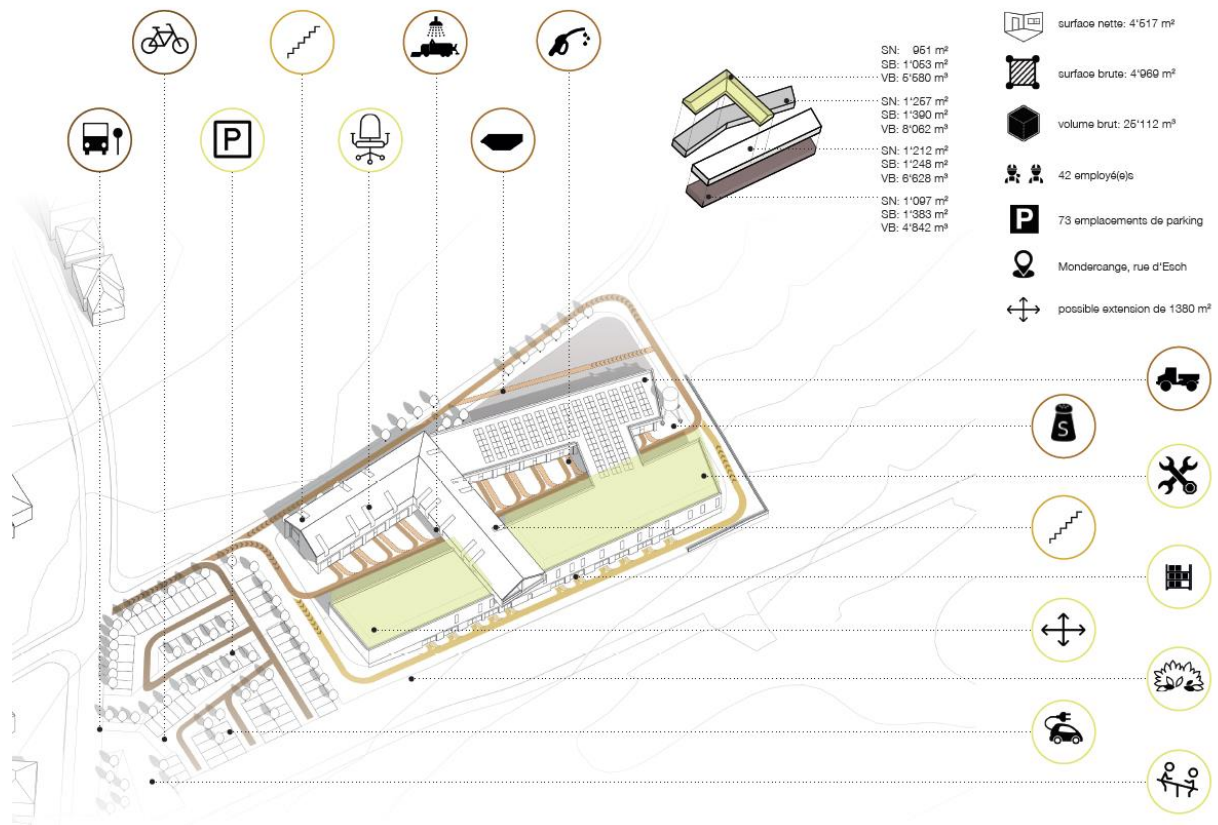


Abb. 11: Darstellung der geplanten Infrastrukturen und Gebäude - Gebäudekonzept (Alleva Enzo Architectes, Juli 2018)

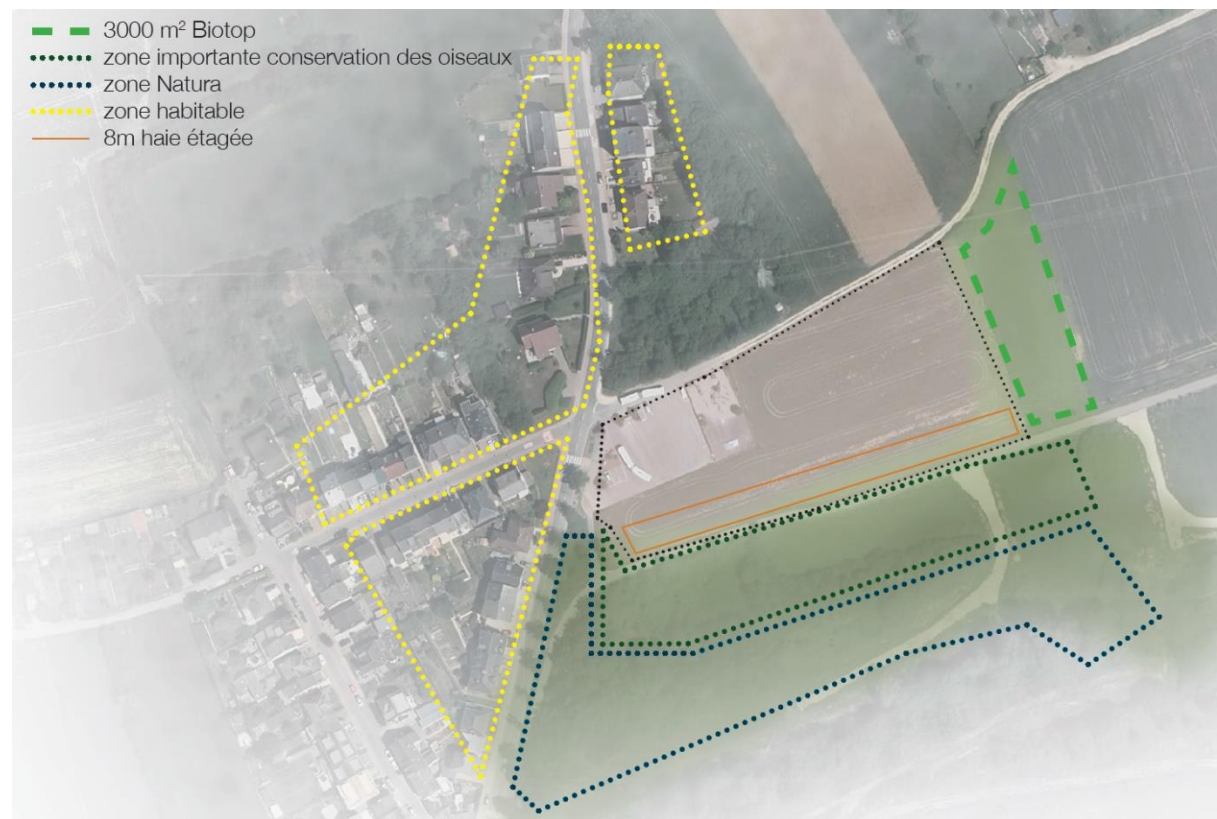


Abb. 12: Landschaft und Umwelt (Alleva Enzo Architectes, Juli 2018)

3 Beschreibung des relevanten Natura-2000-Gebietes LU0002007

Das FFH-Schutzgebiet mit der Bezeichnung „Vallée supérieur de l’Alzette“ besitzt eine Gesamtgröße von 1230 ha und erstreckt sich von Mondercange (westliche Grenze) hauptsächlich entlang des Verlaufs der Attert bis nach Hesperange (nordöstliche Grenze) südlich der Hauptstadt. Landschaftlich wird vor allem das recht breite Tal der Attert und die angrenzenden Offenlandbereiche abgedeckt. Wälder werden kaum vom Schutzgebiet eingeschlossen. Dies lässt sich auch an den prozentualen Anteilen der vorhandenen Nutzungsstrukturen ablesen. Ca. 88 % der Schutzgebietsfläche werden von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingenommen, wobei Grünland gegenüber Acker dominiert. Die übrigen Flächen teilen sich mit geringen Prozentanteilen auf andere Habitatklassen auf.

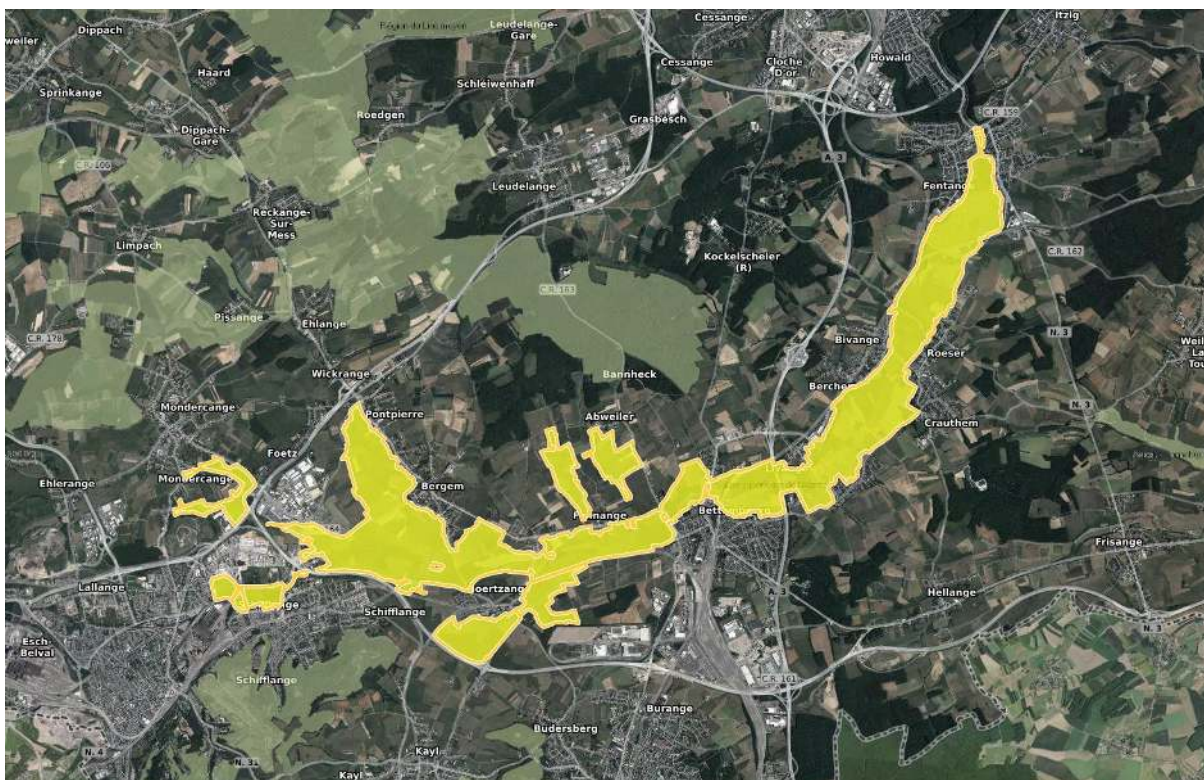


Abb. 13: FFH-Gebiet „Vallée supérieur de l’Alzette“ (LU0002007) (Quelle: Geoportail 2018)

Die folgenden Angaben stammen zum einen aus dem *Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (ZPS)* sowie aus dem offiziellen Datenblatt (Standard data form) zum Schutzgebiet, wie es auf der Internetseite <http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002007> abrufbar ist (datiert mit Ende 2017 – 25/05/2018). Das Datenblatt gibt unter anderem auch Auskunft über die im Schutzgebiet vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und über die im Schutzgebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Neben den Ziel- und Referenzarten des FFH-Schutzgebietes im RGD sind im Datenblatt weitere wichtige Tier- und Pflanzenarten genannt.

Die für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele sind im *Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (ZPS)* enthalten (Auszug aus dem Art. 4 des RGD):

- a) restauration de la population du Râle des genêts *Crex crex*: maintien et restauration des zones de nidification, notamment des prairies humides à fauchage très tardif et des friches humides; préservation de la quiétude en période de reproduction;
- b) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux prairiaux, tels le Pipit farlouse *Anthus pratensis*, la Bergeronnette printanière *Motacilla flava*, le Tarier des prés *Saxicola rubetra* et le Vanneau huppé *Vanellus vanellus*: maintien et amélioration des zones de nidification et de halte de migration, notamment des pâturages et des prairies humides à fauchage tardif, voire très tardif;
- c) maintien dans un état de conservation favorable des populations de la Cigogne blanche *Ciconia ciconia*: maintien, amélioration et création de zones de nourrissage, notamment de pâturages et de prairies humides; aménagement de sites de nidification potentiels;
- d) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations de la Caille des blés *Coturnix coturnix*, de la Perdrix grise *Perdix perdix* et de l'Alouette des champs *Alauda arvensis*: maintien et amélioration des zones de nidification, notamment une mosaïque paysagère de milieux ouverts; maintien et amélioration des zones de nidification; préservation de la quiétude en période de reproduction; promotion du fauchage très tardif pour les zones régulièrement occupées; maintien et aménagement de bandes herbacées et de jachères;
- e) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des vasières et des zones inondables, tels le Pluvier doré *Pluvialis apricaria*, la Bécassine des marais *Gallinago gallinago*, la Bécassine sourde *Limnocryptes minimus*, le Chevalier gambette *Tringa totanus*, le Chevalier sylvain *Tringa glareola*, le Combattant varié *Philomachus pugnax*: maintien et amélioration des zones de nourrissage en halte de migration respectivement en hivernage;
- f) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des mégaphorbiaies et des roselières, tels le Râle d'eau *Rallus aquaticus*, Marouette ponctuée *Porzana porzana*, le Phragmite aquatique *Acrocephalus paludicola*, le Phragmite des joncs *Acrocephalus schoenobaenus*, la Rousserolle effarvatte *Acrocephalus scirpaceus*, le Gorgebleu à miroir *Luscinia svecica* et le Bruant des roseaux *Emberiza schoeniclus*: maintien et amélioration des habitats de nidification respectivement de halte de migration;
- g) maintien dans un état de conservation favorable des populations du Milan noir *Milvus migrans* et du Milan royal *Milvus milvus*: maintien et amélioration des zones de chasse, notamment une mosaïque paysagère de pâturages, de prairies et de zones humides;
- h) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des plans d'eau en période de nidification, tels la Sarcelle d'été *Anas querquedula* et le Grèbe castagneux *Tachybaptus ruficollis*;
- i) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Martin pêcheur *Alcedo atthis*: maintien et amélioration des zones de nourrissage, notamment les rivières à berges boisées; maintien et aménagement de quelques berges raides propices à la nidification;
- j) maintien dans un état de conservation favorable des herbages et promotion des programmes d'extensification; préservation et extension surfacique des prairies permanentes, y éviter le retournement et la réimplantation; extension surfacique des prairies maigres de fauche et des prairies humides, notamment cariçaies, y favoriser des programmes d'extensification et le fauchage tardif, voire très tardif; aménagement de bandes herbacées et de friches humides fauchées pluriannuellement dans les herbages;
- k) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des roselières et des mégaphorbiaies; conservation et aménagement de vieux peuplements de roselières avec pieds dans l'eau;

l) maintien et amélioration de la qualité de l'eau, de la structure des cours d'eau et des zones inondables; restauration de la plaine alluviale et de son hydromorphologie; extension surfacique des vasières; aménagement de bandes de protection herbagères le long des cours d'eau.

Das bedeutet, dass nach RGD verschiedenste Vogelarten als Zielarten für das Schutzgebiet definiert wurden. Diese beiden Arten werden daher als hauptsächliche Arten für die Bewertung der potentiellen Impakte herangezogen.

Tab. 1: Liste der innerhalb des FFH-Schutzgebietes LU0002007 vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (<http://natura2000.eea.europa.eu/>, „Standard data form“, Stand 25.05.2018); die Spalte „RGD“ gibt an, ob der Lebensraumtyp ebenfalls im Art. 4 des entsprechenden RGD genannt ist

Code	Lebensraumtyp	RGD
3130	Mesotrophe Gewässer der mitteleuropäischen und perialpinen Raumes mit Zwergbinsen-Floren oder zeitweilige Vegetation trockenfallender Ufer (Nanocyperetalia)	
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgen-Beständen Characeae	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	X
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	X

Tab. 2: Liste der Ziel-Arten, die im RGD für das Schutzgebiet LU0002007 genannt sind

Ziel-Arten LU0002007	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel

4 Prüfkriterien - Einzelflächenbetrachtung

Nachfolgend werden mögliche Auswirkungen des Projektvorhabens, auf das FFH-Gebiet LU0002007 untersucht und geprüft, ob erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Zunächst werden die jeweils relevanten Wirkfaktorengruppen nach Lambrecht & Trautner (2007) ermittelt und anhand dieser potentielle Auswirkungen des Projektvorhabens auf das Schutzgebiet abgeschätzt. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) eine detaillierte Analyse der einzelnen Wirkfaktoren auf die einzelnen Zielarten des Schutzgebietes. Des Weiteren werden nachfolgend mögliche, durch das Projektvorhaben bedingte Veränderungen im jeweiligen Schutzgebiet ermittelt und Indikatoren zur Ermittlung der Erheblichkeit bestimmt.³

Für die Prüfung auf Erheblichkeit werden in Anlehnung an EU-KOM (2001) folgende Erheblichkeitsindikatoren angewandt:

Angabe von Erheblichkeitsindikatoren durch Bestimmung der in den nachfolgenden Screening Matritzen genannten Auswirkungen im Hinblick auf:

1) Flächenverluste	Lage im Kerngebiet. Bestandsrückgang von ZA. Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007). Kumulation.
2) Fragmentierungen	Tentakuläre Ausdehnung des Siedlungskörpers. Ausmaß im Vergleich zum ursprünglichen Ausmaß.
3) Störungen	Größe des Baugebietes und Dauer der Baumaßnahmen. Toleranzschwelle der ZA gegenüber Störungen. Abstand zum Schutzgebiet.
4) Veränderungen von Schlüsselementen	Ausmaß der Veränderungen.

³ Das nachfolgende Tabellenformat richtet sich im Wesentlichen an die Screening-Matrix aus dem Dokument der EU Kommission GD Umwelt (EU-KOM 2001)

Beschreibung der voraussichtlichen anlagen-, betriebs-, und / oder baubedingten, direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projekts (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das Natura-2000-Gebiet (unter Angabe möglicher betroffener Lebensraumtypen und Arten) aufgrund folgender Wirkfaktorengruppen (nach Lambrecht & Trautner 2007):

Wirkfaktorengruppe	Mögliche Beeinträchtigung
1) Direkter Flächenentzug	Mit der aktuellen Planung ist nach aktuellem Stand kein direkter Flächenentzug des Natura-2000-Gebietes verbunden. Es handelt sich nicht um eine Überbauung von Schutzgebietsfläche sondern um die Nutzung benachbarter Flächen des Schutzgebietes. Die Planzone umfasst bereits existierende Parkplatzbereiche, einen Spielplatz, einen Skater-Platz sowie eine Ackerfläche. → Beeinträchtigungen von ZA werden nicht erwartet.
2) Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Eine Nutzung der Planzone und deren Überbauung resultiert in einer Veränderung der Habitatstruktur. Dies liegt faktisch an der Überbauung von bisher ackerbaulich genutzten Flächen. Da der Acker aber nicht direkt innerhalb des Schutzgebietes liegt und für die meisten Zielarten des Schutzgebietes keine gesteigerte ökologische Wertigkeit aufweist, ist die geplante Veränderung insgesamt nicht als erheblich zu bewerten. → Beeinträchtigungen von ZA werden nicht erwartet. Als Anmerkung soll hier jedoch angeführt werden, dass der Acker durchaus als Habitat der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) dient. Diese Art wurde auch bei einer Flächenbegehung durch Luxplan S.A. (Juli 2018) nachgewiesen. Da sich die betroffene Fläche außerhalb des Schutzgebietes befindet, wird der Eingriff und die potentiellen Effekte hinsichtlich des Artenschutzes nach Art. 21 NatSchG bewertet. Diese Bewertung wird im Rahmen des offiziellen Antrages auf Naturschutzgenehmigung aufgegriffen. Die Minderungsmaßnahmen, die ergriffen werden (Blühstreifen, Lerchenfenster) tragen zu einer insgesamt verträglichen Planung hinsichtlich der betroffenen Art bei.
3) Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Erdarbeiten werden sicherlich in mäßigem Ausmaß auf den bisher nichtversiegelten Teilflächen erforderlich. Da die Ackerfläche an sich jedoch keine gesteigerte ökologische Wertigkeit für Zielarten des Schutzgebietes aufweist, ist die geplante Veränderung nicht als erheblich zu bewerten. → Beeinträchtigungen von ZA werden nicht erwartet.
4) Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Im Zuge der Maßnahmen wird kein Individuenverlust erwartet. Auch eine anlagen- oder betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung wird nicht erwartet. → Beeinträchtigungen von ZA werden nicht erwartet.
5) Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische und optische Reize gehen wahrscheinlich in mäßigem Ausmaß von der geplanten Nutzung aus. Weitere akustische und optische Reize sind insbesondere während der Bauphase zu erwarten. Betriebsbedingt wird vorwiegend mit mäßigem Störungspotential wie Licht und Lärm gerechnet. Hauptsächlich wird sich dies jedoch am Tag sowie im Winter (morgens und am frühen Abend) bemerkbar machen. Für das Schutzgebiet und dessen Zielarten ist dies insgesamt aber nicht erheblich. → Beeinträchtigungen von ZA werden nicht erwartet.
6) Stoffliche Einwirkungen	Durch die geplante Maßnahme wird nicht damit gerechnet, dass stoffliche Einwirkungen in erheblicher Art und Weise auf das Schutzgebiet oder die Zielarten bzw. Ziellebensraumtypen einwirken. → Beeinträchtigungen von ZA werden nicht erwartet.
7) Strahlung	Wird nicht erwartet.
8) Gezielte Beeinflussung von Arten	Wird nicht erwartet.
9) Sonstiges	Wird nicht erwartet.

Beschreibung voraussichtlicher Veränderungen in dem Gebiet aufgrund

1) der Verkleinerung der Lebensraumfläche	Mit einer Verkleinerung der Lebensraumfläche ist nicht zu rechnen.
2) der Störung von Schlüsselarten	Schlüsselarten werden generell nicht beeinträchtigt.
3) der Fragmentierung von Lebensräumen	Von einer Fragmentierung von Lebensräumen ist nicht auszugehen.
4) der Verringerung der Artendichte	Mit einer Verringerung der Artendichte muß nicht gerechnet werden.

Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet als Ganzes im Hinblick auf Folgendes:

1) Eingriffe in strukturelle Schlüsselbeziehungen	Werden nicht erwartet.
2) Eingriffe in funktionale Schlüsselbeziehungen	Werden nicht erwartet.

Beschreibung der Elemente des Projekts oder der Kombination von Elementen, in deren Fall die obigen Auswirkungen erheblich sein könnten (kumulative Effekte) oder in deren Fall Umfang und Größenordnung der Auswirkungen nicht bekannt sind.

Die Gemeinde Mondercange befindet sich im Verfahren der Neuaufstellung des PAG. In wie weit hier Schutzgebietsanteile überplant werden, kann zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht abschließend geklärt werden.

Weitere Projekte, die neben der Überplanung der hier betrachteten Zone eine Flächeninanspruchnahme des Schutzgebietes hervorrufen, sind dem Studienbüro nicht bekannt.

Insgesamt können im Fall der Überplanung der Zone erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele, der Zielarten und Habitats des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Eine FFH-VP ist demnach nicht erforderlich.

5 Fazit

Im Rahmen des FFH-Screenings konnten erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele, Zielarten (ZA) und Ziellebensraumtypen (ZLRT) der betroffenen Natura-2000-Gebiete mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Bei dem betrachteten Areal handelt es sich nicht um favorisierte Lebensräume der Zielarten des Schutzgebietes. Durch die Planungen werden darüber hinaus keine ZLRT in Anspruch genommen.

Für die geplante Maßnahme ist somit keine FFH-VP (2. Phase) erforderlich.

6 Literatur

- AEF – Administration des Eaux et Forêts (1995): Naturräumliche Gliederung Luxemburgs – Ausweisung ökologischer Regionen für den Waldbau, mit Karte der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke. Luxemburg. 65 Seiten.
- AGE – Administration de la Gestion de l'Eau (2010): Fische in Luxemburg. Kartierung der Fische, Neunaugen und Flusskrebse des Großherzogtums Luxemburg. 2. erweiterte und aktualisierte Auflage. Luxemburg. 213 Seiten.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2010): Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Unterlagen zum Vortrag von Dirk Bernotat am 12.02.2010 in Halle.
- EU-KOM – Europäische Kommission (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg. 77 Seiten.
- EU-KOM – Europäische Kommission GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Oxford. 75 Seiten.
- EU-KOM – Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. 96 Seiten.
- EU-KOM – Europäische Kommission (2007/2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG – Erläuterungen der Begriffe: Alternativlösungen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesse, Ausgleichsmaßnahmen, globale Kohärenz, Stellungnahme der Kommission. 33 Seiten.
- Harbusch, C., Engel, E., Pir, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs (Mammalia: Chiroptera). Ferrantia 33. Luxemburg. 156 Seiten.
- Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarbeit von M. Rahde u. a.] – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004 – Endbericht: 316 Seiten.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 80482004 – Hannover, Filderstadt. 239 Seiten.
- LANA – Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht. Bremen. 21 Seiten.
- Lorgè, P., Melchior, E. (2015): Vögel Luxemburgs. Luxemburg. 273 Seiten.
- MDDI-DE – Ministère du Développement Durable et des Infrastructures - Département de l'Environnement (2016): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Großherzogtum Luxemburg. Luxembourg, 58 Seiten.
- MI-DAT – Ministère de l'Intérieur - Département de l'Aménagement du Territoire (2018): Plan sectoriel paysages (PSP).
- MI-DATUR – Ministère de l'Intérieur – Direction de l'Aménagement du Territoire et de l'Urbanisme (2003): Programme Directeur d'Aménagement du Territoire (PDAT). Partie A - vers un développement durable du territoire. Adopté par le Gouvernement Luxembourgeois le 27.03.2013. 224 Seiten.
- Proess, R. (Hrsg.) (2016): Verbreitungsatlas der Amphibien des Großherzogtums Luxemburg. Ferrantia 75. Luxemburg. 107 Seiten.

- Proess, R. (Hrsg.) (2018): Verbreitungsatlas der Reptilien des Großherzogtums Luxemburg. Ferrantia 78. Luxemburg. 72 Seiten.
- Wulfert, K., Lau, M., Widdig, T., Müller-Pfannenstiel, K., Mengel, A. (2015): Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz–FKZ 3512 82 2100, Herne, Leipzig, Marburg, Kassel. 456 Seiten.

Internet:

Geoportail 2018 – www.geoportail.lu (zuletzt aufgerufen am 21/08/2018)

BfN 2017 – ffh-vp-info.de (zuletzt aufgerufen am 29/03/2017)

MNHN 2017 – map.mnhn.lu (zuletzt aufgerufen am 07/08/2018)

http://www.environnement.public.lu/conserv_nature/dossiers/Plans_d_actions/Plans_d_actions/index.html
(zuletzt aufgerufen am 29/03/2017)